

**Vereinbarung
über die Errichtung und Verwaltung des Ausgleichsfonds
sowie Festlegung des Ausbildungszuschlags
für Ausbildungsstätten
der in § 2 Nr. 1 a KHG genannten Berufe
(Vereinbarung nach § 17 a Absatz 5 KHG)**

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V., Kaiserswerther Straße 282,
40474 Düsseldorf

- im Folgenden auch „KGNW“ genannt -

und

die AOK Rheinland/Hamburg, Die Gesundheitskasse, Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

AOK Westfalen-Lippe, Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,

der Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,

die IKK Nordrhein, Kölnerstraße 3, 51429 Bergisch Gladbach

Vereinigte IKK, Burgwall 20, 44135 Dortmund,

Knappschaft - Dezernat I.3 -, Königsallee 175, 44781 Bochum,

Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Hoher Heckenweg 76-80,
48147 Münster, zugleich handelnd für die Krankenkasse für den Gartenbau,
Frankfurter Str. 126, 34121 Kassel

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)
AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Landesvertretung Nordrhein-Westfalen,
Graf-Adolf-Straße 69, 40210 Düsseldorf

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)
AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. , - Landesbereichsvertretung
Westfalen-Lippe-, Kampstraße 42, 44137 Dortmund,

Verband der privaten Krankenversicherung e.V. - Landesauschuss NRW -,
Aachener Straße 300, 50933 Köln,

**- im Folgenden auch „Verbände der Kostenträger“ genannt -
- im Folgenden auch gemeinschaftlich „Vertragspartner“ genannt -**

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Mit dem Ziel, eine Benachteiligung ausbildender Krankenhäuser im Wettbewerb mit nicht ausbildenden Krankenhäusern zu vermeiden, vereinbaren die Vertragspartner die Errichtung eines Ausgleichsfonds.

§ 1

Errichtung eines Ausgleichsfonds

(1) Die KGNW errichtet einen Ausgleichsfonds zur Finanzierung der Ausbildungsstätten und der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen in den Berufen nach § 2 Nr. 1 a KHG in Nordrhein-Westfalen und verwaltet diesen.

(2) Der Ausgleichsfonds wird zum 1. Januar 2008 errichtet.

(3) Die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erhebenden Daten werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

§ 2

Ausgleichsfonds

(1) Die Höhe des Ausgleichsfonds für das jeweilige Kalenderjahr ergibt sich aus der Summe der für das Vorjahr von den Krankenhäusern gemeldeten vereinbarten Ausbildungsbudgets.

(2) Wesentliche absehbare Veränderungen hinsichtlich der Anzahl der Ausbildungsplätze und/oder der Anzahl der Auszubildenden im Vereinbarungszeitraum, zwischen den Vertragspartnern dieser Vereinbarung vereinbarte Kostensteigerungen, sowie durch Gesetzesänderungen bedingte Veränderungen und die Ausgleichs gemäß § 10 für Vorjahre werden berücksichtigt.

(3) Die Aufwendungen für die Clearingtätigkeit der KGNW werden aus den Erträgen des Fonds bestritten. Sofern die Erträge des Fonds hierfür nicht ausreichen, treffen die Vertragspartner einvernehmlich eine Vereinbarung über den Ersatz der Aufwendungen der KGNW.

(4) Soweit Meldungen von Krankenhäusern fehlen, sind entsprechende Beträge gem. § 4 zu schätzen.

(5) Die Höhe des Ausgleichsfonds, die für die einzelnen ausbildenden Krankenhäuser sich ergebenden Jahresbeträge sowie die zu deren Ermittlung zugrunde gelegten Werte haben für die Vereinbarung der Ausbildungsbudgets bei den einzelnen ausbildenden Krankenhäusern keine präjudizierende Wirkung.

§ 3

Übermittlungspflichten der Krankenhäuser

(1) Die ausbildenden Krankenhäuser melden jeweils bis zum 01. Oktober das zuletzt vereinbarte Ausbildungsbudget unter Vorlage der Vereinbarung nach § 17 a KHG an die KGNW. Die Meldung hat neben dem vereinbarten Ausbildungsbudget auch Art und Anzahl der Ausbildungsplätze sowie Auszubildenden und die Höhe der finanzierten Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen zu enthalten.

(2) Darüber hinaus kann im Falle einer für den Vereinbarungszeitraum absehbaren wesentlichen Veränderung der Anzahl der Ausbildungsplätze oder der Anzahl der Auszubildenden je Ausbildungsstätte ein entsprechend abweichender Betrag gemeldet werden.

(3) Wurde durch die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 KHG ein Ausbildungsbudget nicht rechtzeitig vereinbart, melden die ausbildenden Krankenhäuser, gegebenenfalls unter Einbeziehung bereits geeinigter Werte, Art und Anzahl der voraussichtlich im Vereinbarungszeitraum belegten Ausbildungsplätze und Art sowie Anzahl der voraussichtlich im Vereinbarungszeitraum beschäftigten Auszubildenden ebenfalls bis zum 01. Oktober des Vorjahres.

(4) Zur Ermittlung der Ausgleichs nach § 10 haben alle unter das Krankenhausfinanzierungsgesetz fallenden Krankenhäuser jeweils bis zum 01. Oktober jeden Jahres die Zahl der voll- und teilstationären Fälle des Vorjahres, für die ein Ausbildungszuschlag abgerechnet werden konnte, zu melden. Der Meldung ist die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17 a Absatz 7 Satz 2 KHG beizufügen.

§ 4

Schätzung der Höhe des Ausbildungsbudgets einzelner Krankenhäuser

(1) Soweit Meldungen von ausbildenden Krankenhäusern nach § 3 bis zum 01. Oktober des Vorjahres nicht vorliegen, werden die entsprechenden Beträge bzw. Mengen durch die KGNW geschätzt, von den Vertragspartnern abgestimmt und dem Krankenhaus mitgeteilt.

(2) Bei der Schätzung sind die Vereinbarungen gemäß § 17 a Absatz 2 Satz 1 KHG zu beachten.

§ 5

Vereinbarung eines Ausbildungszuschlags

(1) Die Vertragspartner vereinbaren jährlich die Höhe des Ausbildungszuschlags je voll- und teilstationärem Fall, mit dem der Ausgleichsfonds finanziert wird.

(2) Die KGNW stellt den Vertragspartnern die Kalkulation des Ausgleichsfonds in elektronischer Form jeweils bis zum 31.10. zur Verfügung.

(3) Die KGNW legt jährlich über die Verwendung der Mittel Rechenschaft bis 31.08. des Folgejahres.

§ 6

Höhe des Ausbildungszuschlages

Die Höhe des zu erhebenden Ausbildungszuschlags ergibt sich für den Vereinbarungszeitraum durch die Division des als Ausgleichsfonds nach § 2 festgelegten Betrages durch die gemäß § 7 vereinbarte Fallzahl.

§ 7

Fallzahl

(1) Grundlage zur Bestimmung der Fallzahl sind die voll- und teilstationären Fälle der Krankenhäuser im Geltungsbereich des KHG im abgelaufenen Kalenderjahr, soweit für diese der Ausbildungszuschlag abgerechnet werden konnte. Die Fallzahl ist krankenhausbefugten zu ermitteln. Soweit im abgelaufenen Kalenderjahr noch keine auf

Landesebene vereinbarten Ausbildungszuschläge abgerechnet werden konnten, werden die vereinbarten voll- bzw. teilstationären Fälle der letzten Entgelt- bzw. Pflegesatzvereinbarung herangezogen.

(2) Für Krankenhäuser, die ihre Daten nicht innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 4 gemeldet haben, kann die KGNW bei der Festlegung der Fallzahl ihr zur Verfügung stehende Informationen heranziehen, um zu einer Feststellung oder Schätzung zu kommen.

(3) Die Auswirkungen von bereits bekannten strukturellen Veränderungen (insbesondere krankenhaushausplanerische Maßnahmen), von für den Vereinbarungszeitraum zu erwartenden technisch bedingten Veränderungen der Fallzahl aufgrund der Weiterentwicklung des DRG-Systems oder der Abrechnungsregeln sind bei Vereinbarung der Fallzahl zu berücksichtigen.

(4) Die für das einzelne Krankenhaus festgestellte Fallzahl wird diesem mitgeteilt.

§ 8

Abführung der Zuschläge an den Ausgleichsfonds

(1) Nach § 17 a Absatz 6 Satz 4 KHG haben alle Krankenhäuser die von ihnen in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge in der nach § 6 festgelegten Höhe an den Ausgleichsfonds abzuführen.

(2) Die KGNW legt im Voraus für jedes Krankenhaus Abschlagszahlungen für den Vereinbarungszeitraum fest. Zur Ermittlung dieser Abschläge wird die nach § 7 festgelegte Fallzahl mit dem Ausbildungszuschlag nach §§ 5, 6 für den Vereinbarungszeitraum multipliziert. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird den Krankenhäusern vorab bekannt gegeben.

(3) Die Krankenhäuser führen jeweils zum 15. eines jeden Monats (Zahlungseingang) bzw. bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen am nächstfolgenden Bankarbeitstag ein Zwölftel des Betrages nach Absatz 2 an den Ausgleichsfonds ab. Eine Saldierung mit anderen Zahlungen, insbesondere mit den Auszahlungen nach § 9, ist nicht zulässig.

(4) Die Differenz zwischen den für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum geleisteten Abschlagszahlungen und der vom Krankenhaus tatsächlich in Rechnung gestellten Summe des landesbezogenen Ausbildungszuschlages nach § 17 a Absatz 6 KHG wird über die abzuführenden Abschlagszahlungen des nächsten erreichbaren Vereinbarungszeitraums ausgeglichen. Der bei ausbildenden Krankenhäusern vom landesbezogenen Ausbildungszuschlag nach § 5 abweichende Teil des krankenhaushausindividuellen Ausbildungszuschlages bleibt dabei unberücksichtigt.

(5) Mit der Schließung eines Krankenhauses endet seine zukünftige Zahlungsverpflichtung. Noch ausstehende Beträge sind sofort fällig. Bei Krankenhäusern, die ihren Betrieb neu aufnehmen, vereinbaren die Vertragspartner auf der Grundlage geschätzter Fallzahlen entsprechende Abschlagszahlungen nach Absatz 1 und 2, soweit dies noch nicht anderweitig berücksichtigt wurde. Die Ermittlung der monatlichen Zahlungen nach Absatz 2 und 3 erfolgt entsprechend.

(6) Bei Zahlungsverzug der Krankenhäuser werden die ausstehenden Beträge nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 KHG mit einem Zinssatz von 8 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst. Einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht.

§ 9

Auszahlungen an die ausbildenden Krankenhäuser

(1) Die KGNW zahlt entsprechend § 17 a Absatz 5 Satz 5 KHG aus dem Ausgleichsfonds den nach § 2 bzw. § 4 festgestellten Jahresbetrag in monatlichen Raten jeweils an das ausbildende Krankenhaus, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist. Die Auszahlungen an die anspruchsberechtigten Krankenhäuser erfolgen jeweils bis zum Monatsende (Zahlungsausgang) bzw. bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen zum nächstfolgenden Bankarbeitstag.

(2) Mit den Zahlungen nach Absatz 1 sind die Ansprüche der ausbildenden Krankenhäuser gegen den Ausgleichsfonds abgegolten. Die Ansprüche auf diese Zahlungen bestehen nur, solange die den Vertragspartnern gemachten Angaben über betriebene Ausbildungsstätten bzw. Mehrkosten der Ausbildungsvergütung zutreffen und soweit das Krankenhaus seinen Zahlungsverpflichtungen nach § 8 nachgekommen ist. Vom Ausgleichsfonds zu viel gezahlte Beträge sind diesem unverzüglich zu erstatten. Hinsichtlich der Differenz zwischen den nach dieser Vereinbarung festgestellten Beträgen und den tatsächlich vor Ort vereinbarten Ausbildungsbudgets gilt die Regelung des § 17 a Absatz 6 KHG.

(3) Sollte die Liquidität des Fonds aufgrund nicht geleisteter Abschlagszahlungen gemäß § 8 für die Zahlungen nach Absatz 1 nicht ausreichen, können die Zahlungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Die Zahlungen erfolgen in diesem Fall in einer dem Verhältnis des Anspruches des einzelnen Krankenhauses zum Gesamtanspruch aller ausbildenden Krankenhäuser entsprechenden Höhe. Eine Kreditaufnahme für den Fonds ist nicht zulässig.

§ 10

Ausgleiche

(1) Die Vertragspartner vereinbaren den vollständigen Ausgleich der Differenz zwischen dem festgestellten Finanzierungsbedarf gemäß § 2 bzw. § 4 dieser Vereinbarung und den nach § 17 a Absatz 6 Satz 4 KHG zur Finanzierung des Ausgleichsfonds abzuführenden in Rechnung gestellten und bezahlten Ausbildungszuschlägen.

(2) Wird der Ausbildungszuschlag erst im Laufe des Vereinbarungszeitraums vereinbart, werden die Mehr- oder Mindererlöse aus der Weitergeltung des letzten vereinbarten Ausbildungszuschlages für den Ausgleichsfonds vollständig ausgeglichen.

(3) Die Ausgleiche erfolgen jeweils im nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum.

§ 11

Schriftform

Für jede Änderung, Ergänzung, Streichung oder Aufhebung dieser Vereinbarung vereinbaren die Vertragspartner die Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 12

Laufzeit und Weitergeltung

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Die Vertragspartner behalten sich das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. bei Änderung der steuerrechtlichen Bewertung) vor.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen dennoch gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für einen Vertragspartner derart wesentlich, dass ihm ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In anderen Fällen werden die Vertragspartner gemeinsam die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt.